

Entschädigungssatzung

des Schulverbandes Oldenburg-Land

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 09.10.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Schulverbandsvorsteherin / Schulverbandsvorsteher und Stellvertretende

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Mitglieder der Schulverbandsversammlung und des Schulausschusses

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung sowie des Schulausschusses, dem sie als Mitglieder angehören oder an denen sie als Stellvertretende von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und des Schulausschusses bei deren Verhinderung teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstausschlag für Selbstständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,00 €.

§ 4

Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt

Personen nach § 3 Abs.1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die

entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 6 Fahrkosten

Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 08.04.2024

(L.S.)

Schulverband Oldenburg-Land
gez. Christin Voß
(Schulverbandsvorsteherin)